



## Satzung

### Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gabsheim

vom 17. Februar 2016

in der Fassung vom 30. November 2016

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gabsheim; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Gabsheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brand- und Zivilschutzes in Gabsheim sowie der näheren Umgebung sowie die Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gabsheim sowie der Jugendfeuerwehr Gabsheim sowohl im Hinblick auf Anschaffung und zur Verfügung stellen von Ausrüstungsgegenständen als auch durch Förderung der Kameradschaft verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und durch materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Gabsheim.
- b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen.
- c) die Betreuung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
- d) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
- e) Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Verbesserung der Feuerwehrausrüstung.
- g) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrangehörigen und deren Angehörigen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an den Kreisfeuerwehrverband sowie die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Alzey-Worms.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Dabei wird in aktive Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder unterschieden.

- a) Aktive Mitglieder können nur aktive Feuerwehrkameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gabsheim sein. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gabsheim werden mit der Verpflichtung für den aktiven Feuerwehrdienst Mitglied des Vereins, wenn sie bei oder anlässlich ihrer Verpflichtung einer Mitgliedschaft zustimmen. Erfolgt die Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt, sind sie ab diesem Zeitpunkt aktives Mitglied.

Aktiven Mitgliedern steht auf der Mitgliederversammlung volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu.

- b) Jugendmitglieder sind die aktiven Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gabsheim, sofern die Erziehungsberechtigten diesem zustimmen. Jugendmitgliedern steht auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht, nicht aber ein Stimmrecht zu.
- c) Ehrenmitglieder:
  - i) Aktive Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus Altersgründen endet, sind automatisch Ehrenmitglieder.
  - ii) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft auch verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur an natürliche Personen möglich, die mindestens zehn Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Gabsheim standen oder sich in sonstiger Weise um den Brandschutz besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Ehrenmitgliedern steht auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu.

- d) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den satzungsmäßigen Zielen des Vereins identifiziert und dieses fördern möchte.

Fördermitglieder sind beitragspflichtig, Ihnen steht auf der Mitgliederversammlung ein Rede-, nicht aber ein Antrags- und Stimmrecht zu.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann der Antragsteller seinen Antrag wiederholen, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein erneutes Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablehnung der Mitgliederversammlung gestellt werden. Aktive Mitglieder bei denen die Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft weggefallen ist und die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft nicht vorliegen werden automatisch Fördermitglieder, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## 2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Austritt oder Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst steht dem Mitglied ein Sonderaustrittsrecht rückwirkend zum Ende der aktiven Feuerwehrzugehörigkeit zu, welches es durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach dem Austritt / Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst geltend gemacht werden kann.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Die aktiven Mitglieder, Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendbeauftragten, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Jugendwart der Feuerwehr Gabsheim, soweit sie nicht in eine der vorstehenden Positionen gewählt sind, gehören automatisch dem Vorstand als Beisitzer mit vollem Rede-, Antrags- und Stimmrecht an. (Gesamtvorstand).

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

## **§7 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist kann formwirksam auch dadurch erfolgen, dass Ort und Datum der Mitgliederversammlung im Nachrichtenblatt der VG Wörrstadt veröffentlicht werden und die Tagesordnung am Feuerwehrhaus ausgehängt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes aktive Mitglied hat zwei Stimmen und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder, danach die Rechnungsprüfer.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.



Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz dem Kreisfeuerwehrverband sowie der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Alzey-Worms zu.

## **§10 Sonstiges**

Die Versendung von Dokumenten und schriftlichen Erklärungen im Sinne dieser Satzung als elektronisches Dokument per E-Mail ist ausdrücklich zulässig und wahrt das Schriftformerfordernis.